Elterninitiative Kindertagesstätte „Der Spatz“ e.V.
Pützgasse 25 | 53332 Bornheim-Hemmerich
Telefon: 0 22 27 – 8 01 21 | Mail: Team@Kita-Spatz.de

Kinderschutzkonzept

der Kindertagesstätte Der Spatz e.V.

Stand 2025

Aktualisiert März 2026

Elterninitiative Kindertagesstätte „Der Spatz“ e.V.
Pützgasse 25 | 53332 Bornheim-Hemmerich
Telefon: 0 22 27 – 8 01 21 | Mail: Team@Kita-Spatz.de

Inhalt

1. Vorwort ... 4
2. Präventiver Kinderschutz ... 5
2.1. Rechtliche Grundlagen des Schutzkonzepts der Elterninitiative Der Spatz e.V. ... 5
2.1.1. UN-Kinderrechtskonvention ... 5
2.1.2. § 1 Abs. 1 SGB VIII Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung ... 6
2.1.3. § 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ... 6
2.1.4. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ... 7
2.1.5. § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren ... 9
2.1.6. § 47 SGB VIII Meldepflichten ... 9
2.1.7. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge ... 10
2.1.8. § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW: Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ... 10
3. Intervenierender Kinderschutz ... 12
3.1. Grenzverletzungen ... 12
3.2. Übergriffe ... 13
3.3. Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen ... 13
3.4. Sexueller Missbrauch ... 14
3.5. Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung ... 14
3.5.1. Erziehungsgewalt und Misshandlung ... 14
3.5.2. Vernachlässigung ... 15
3.5.3. Sexualisierte Gewalt ... 16
4. Strukturelle Maßnahmen des Trägers ... 16
4.1. Information und Bildung ... 16
4.2. Vertrag mit Kooperationspartnern ... 17
4.3. Einstellungsverfahren ... 17
4.3.1. Bewerbungsgespräch ... 17
4.3.2. Erweitertes Führungszeugnis ... 17
4.3.3. Einarbeitung ... 17
4.4. Arbeitsrechtliche Regelungen ... 18
4.5. Zuständigkeit für Prävention und Intervention ... 18
4.6. Unterstützungs-Fachkräfte ... 18
5. Unsere Wertehaltung und unser Leitbild im Kinderschutz ... 18

Elterninitiative Kindertagesstätte „Der Spatz“ e.V. | Mitglied im paritätischen Wohlfahrtsverband
Vereinsregister: Amtsgericht Bonn VR 5348 | Steuernummer: 222/5733/0108
Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft | IBAN: DE 21370205000007034000 | BIC: BFSWDE33XXX

5.1. Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und jeglicher Formen von Kindeswohlgefährdung 18
5.2. Leitbild 19
5.2.1. Das Kindeswohl steht an erster Stelle 19
5.2.2. Unsere pädagogische Grundlage: Der Situationsansatz 20
5.3. Zentrale Bausteine unserer Haltung 20
5.3.1. Partizipation 20
5.3.2. Inklusion und Vielfalt 20
5.3.3. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft 21
5.3.4. Unsere Haltung im gelebten Kinderschutz 21
5.3.5. Inklusion als gelebtes Menschenrecht 22
5.4. Verantwortung von Leitung und Team 22
5.4.1. Unsere Leitung 22
5.4.2. Unser pädagogisches Team 22
5.4.3. Unser gemeinsames Ziel 23
5.5. Verantwortlichkeit einzelner Mitarbeiter/innen 23
5.6. Pädagogische Konzeption und Hausregeln 23
6. Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit 23
6.1. Professionelle Beziehungsgestaltung 23
6.2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz 24
6.3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen 24
6.4. Ruhezeit / Schlafsituationen 25
6.5. Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen 25
7. Sexualpädagogik, körperliche und sexuelle Bildung 25
7.1. Unser Verständnis von kindlicher Sexualität 26
7.2. Haltung des Teams 26
7.3. Vielfalt, Geschlecht und Identität 27
7.4. Körpererkundungsspiele 27
7.5. Schutz durch Stärkung 28
7.6. Unser Ziel 28
8. Die Kinderrechte - Die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform 29
8.1. Partizipation 29
8.2. Präventive Angebote für Kinder 30
9. Beschwerdemanagement 30
9.1. Beschwerden von Kindern 31
9.2. Beschwerden von Eltern und Familienangehörigen 32

9.3. Beschwerden von Mitarbeitenden ... 32
9.4. Bearbeitung und Nachverfolgung ... 33
9.5. Leitgedanke ... 33
10. Räumlichkeiten ... 34
10.1. Toiletten- und Wickelbereich ... 34
10.2. Gruppenraum/Sternenraum/Baumraum ... 34
10.3. Eingangsbereich, Flure und Außengelände ... 34
10.4. Öffentliche Räume ... 34
11. Zusammenarbeit mit den Eltern ... 34
11.1. Ziel der Elternarbeit ... 34
11.2. Elternabende ... 35
11.3. Elterngespräche ... 35
12. Intervention ... 35
12.1. Verhaltensanweisung bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte in der Institution ... 35
12.2. Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren ... 36
13. Datenschutz ... 36
14. Netzwerk, Kooperation und Anlaufstellen ... 38
15. Abschließende Würdigung ... 41
16. Quellen ... 42

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern vor Gewalt und anderen Gefahren ist unsere Aufgabe. Der Kinderschutz und die Kinderrechte sind explizit im Gesetz verankert und gehört zu den gesetzlichen Pflichten einer jeder Kindertageseinrichtung.

Wir haben als Elterninitiative dafür Sorge zu tragen, dass die Kinderrechte und der Kinderschutz in einem klaren Schutzkonzept festgelegt sind und in dem Konzept unsere Einrichtung formuliert und verankert ist.

Uns ist es wichtig, dass die Kinder sich in unserer Einrichtung sicher und zu Hause fühlen. Sie sollen Vertrauen zu den sie umgebenden Menschen haben können. Daher wird der Schutz der uns anvertrauten Kinder durch Maßnahmen der Prävention sowie der Intervention gewährleistet.

Unser Team fördert durch seine Pädagogik, dass Kinder sich in unserer Einrichtung zu selbstbewussten, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Die Bedürfnisse der Kinder stehen im Spatz im Mittelpunkt und die Kleinsten sollen jederzeit die Möglichkeit haben und in der Lage sein, ihre Bedürfnisse frei zu äußern und gehört zu werden.

Durch unser Schutz- und Handlungskonzept und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten. Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt unter anderem auch von der Kultur und dem Teamklima innerhalb einer Institution ab und wird grundlegend von uns als Träger und der Leitung der Einrichtung beeinflusst. Dieses Schutzkonzept soll unserem Team Richtung für ihre pädagogische Arbeit geben und den Eltern Sicherheit bieten über den Schutz und die Rechte ihrer Kinder.

Als Träger der Elterninitiative Der Spatz e.V. setzen wir uns entschieden dafür ein, unsere Kinder vor Übergriffen zu schützen und Zugriff auf Kinder für Täter und Täterinnen in den eigenen Reihen zu verhindern.

Die Voraussetzung dazu ist, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird.

2. Präventiver Kinderschutz

2.1. Rechtliche Grundlagen des Schutzkonzepts der Elterninitiative Der Spatz e.V.

2.1.1. UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 1: Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

In den folgenden Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention werden vier Grundprinzipien der Kinderrechte erarbeitet und besonders hervorgehoben:

Recht auf Schutz,

Recht auf Förderung,

Recht auf Beteiligung und

das Recht auf ein diskriminierungsfreies Aufwachsen.

Die Regierungen haben diese Rechte in nationales und länderspezifisches Recht umgesetzt und in den folgenden Paragrafen festgehalten:

2.1.2. § 1 Abs. 1 SGB VIII Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

2.1.3. § 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

2.1.4. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden

sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.1.5. § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

2.1.6. § 47 SGB VIII Meldepflichten

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und

personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

2.1.7. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

2.1.8. § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW: Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.

(2) Die Träger von Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben im Rahmen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes vor Gewalt zu gewährleisten. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Trägern ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(3) Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.

(4) Kindertagespflegepersonen haben auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(5) Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hin und streben eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an.

(6) Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten nach den Absätzen 2 bis 5 soll in den Einrichtungen und Angeboten durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden. Die oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte.

3. Intervenierender Kinderschutz

Gewalt hat viele Gesichter. Sie kann durch Erwachsene aber ebenso durch Kinder und/oder Gleichaltrige ausgeübt werden. Um ein erweitertes Verständnis dafür zu erwecken, folgen wir der bewährten Differenzierung des Paritätischen Gesamtverbandes.

3.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder wiederkehrendes unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen
- verbale Androhungen von Straf- oder Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe, wie etwa „Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen“
- körperliche Übergriffe, wie etwa den Ellenbogen des Kindes vom Tisch schubsen in der Essenssituation in der Kita
- das Kind am Arm aus der Garderobe zerren
- herabwürdigende Äußerungen, wie etwa „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir das Schwimmzeug mitzugeben…“
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Versorgung mit Getränken,
- mangelnde Aufsicht (Wohlfahrtsverband)

3.2. Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen junge Menschen, grundlegender fachlicher Mangel und / oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs.
Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte (bzw. Ehrenamtliche, Freiwillige, Praktikanten etc.) bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg.
Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.
In Fällen von Übergriffen sind die Träger zur Intervention verpflichtet, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

3.3. Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Ursachen haben. Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können – müssen aber nicht – eine Rolle spielen. Manche Kinder und Jugendliche wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material konfrontiert. Unter den übergriffigen jungen Menschen gibt es auch viele, die andere dominieren wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu

kompensieren. Bei sehr jungen Kindern ist manchmal noch die fehlende Kontrolle von Impulsen ursächlich.

Massive sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8a SGB VIII fachliche Unterstützung zu holen, auch andere Berufsgruppen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben einen Anspruch auf diese Unterstützung (§ 8b Abs. 1 SGB VIII). Sexuell übergriffige Kinder oder Jugendliche haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hinschauen und sensibilisiert sind, darauf einzugehen, aber auch spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote.

3.4. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Jungen, Mädchen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der:die Täter:in eine Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder des: der Jugendlichen zu befriedigen. Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: (Sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.

3.5. Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

3.5.1. Erziehungsgewalt und Misshandlung

Als Erziehungsgewalt lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des

betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel. Trotz des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung erfahren diese leichten Formen immer noch in Teilen der Bevölkerung eine weitgehende Toleranz.

Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Diese schweren Formen werden in weiten Teilen der Bevölkerung entsprechend nicht mehr toleriert.

Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

3.5.2. Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen.

Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u.ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung: fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung

Emotionale Vernachlässigung: Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.

Unzureichende Aufsicht: Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.

Vernachlässigung ist häufig schwer zu fassen. Einer der Gründe dafür ist eine Vielfalt an Lebensstilen. Es gibt unterschiedliche Meinungen darüber, was Kinder brauchen und was

nicht. „Wie schmutzig dürfen Kinder sein, bevor man von Vernachlässigung spricht?“ Das Beurteilen Menschen ebenso unterschiedlich wie: „Wieviel Freiheit brauchen Kinder, bevor man von Vernachlässigung spricht?“ Bei solchen mögen die Antworten je nach kulturellem Hintergrund bzw. je nach bevorzugter Lebensphilosophie sehr unterschiedlich lauten, obwohl den Eltern das Wohl ihrer Kinder gleichermaßen am Herzen liegt.

3.5.3. Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.
Bekanntermaßen sind die Täter und Täterinnen bei sexualisierter Gewalt eher selten den Kindern fremde Personen. Neuen Erkenntnissen zufolge sind die Täter*innen zu 96 Prozent den Kindern aus ihrem sozialen Nahbereich bekannt und vertraut. D. h., dies können Familienangehörige, Freunde und Bekannte Personen aus dem privaten sozialen Umfeld sein, aber auch soziale, pädagogische und medizinische Fachkräfte, die mit Heranwachsenden in unterschiedlichen Zusammenhängen arbeiten.
Auch bei sexualisierter Gewalt lassen sich physische und psychische Formen unterscheiden.

4. Strukturelle Maßnahmen des Trägers

4.1. Information und Bildung

Durch regelmäßige Fortbildungen und Teamgespräche wird das Team in Fragen es Kinderschutzes und zu den Kinderrechten geschult und sensibilisiert. Das Schutzkonzept wird

in regelmäßigen Abständen von allen Mitarbeiter/innen gelesen, im Team besprochen und ggf. überarbeitet und erweitert.

4.2. Vertrag mit Kooperationspartnern

Zwischen der Stadt Bornheim und der Elterninitiative Der Spatz e.V. besteht ein Kooperationsvertrag zur Zusammenarbeit im Bereich Kinderschutz. Der Träger stellt sicher, dass alle Mitarbeiter/innen der Einrichtung über die Inhalte und Handlungswege der Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz aufgeklärt und informiert werden. Neue Mitarbeiter/innen werden entsprechend eingeführt.

4.3. Einstellungsverfahren

4.3.1. Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept als Grundlage des pädagogischen Handelns vorgestellt.
Wir tauschen uns mit Bewerber/innen über die Inhalte des Schutzkonzeptes aus.

4.3.2. Erweitertes Führungszeugnis

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gehört zu den Voraussetzungen des Einstellungsverfahrens. In regelmäßigen Abständen müssen die Mitarbeiter/innen im Laufe ihrer Tätigkeit in unserer Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

4.3.3. Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses finden für alle Beschäftigten sowie für Praktikant/innen ein ausführliches Gespräch und eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Leitung oder den Vorstand statt. statt. Der Verhaltenskodex muss von allen Mitarbeiter/innen gelesen, verstanden und schriftlich bestätigt werden und dient als Grundlage unserer Arbeit. Kurzzeitpraktikant/innen werden von der Gruppenleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

4.4. Arbeitsrechtliche Regelungen

Allein der Versuch von Missbrauch oder Übergriffen wirkt sich auf das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten aus z.B.:

- Fristlose bzw. ordentliche Kündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch.
- Bei Zweifelsfällen werden Mitarbeiter/innen vom Dienst freigestellt, bis der Verdacht geklärt ist.

4.5. Zuständigkeit für Prävention und Intervention

Die Leitung ist verantwortlich für Prävention und Intervention in der Elterninitiative Der Spatz e.V.. Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleg/innen. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl, über Mitarbeitergespräche und Teamsitzungen. Die Mitarbeiter/innen werden dazu angehalten ihre pädagogische Haltung regelmäßig im Team zu reflektieren.

4.6. Unterstützungs-Fachkräfte

In dringenden und schwierigen Fällen werden wir unterstützt von Fachberatungsstellen, wie z.B. dem Jugendamt Bornheim oder dem Paritätischen Verband.

5. Unsere Wertehaltung und unser Leitbild im Kinderschutz

5.1. Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und jeglicher Formen von Kindeswohlgefährdung

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder. Das Ziel ist es die Kinder vor Kindeswohlgefährdung zu schützen. Die verbindliche Verpflichtung diesen Verhaltenskodex einzuhalten ist Bestandteil des Arbeitsverhältnisses und gilt auch für ehrenamtlich Tätige sowie Praktikant/innen:

Wir im Spatz handeln verantwortlich!

1) Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2) Ich nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3) Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4) Ich unterstütze die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5) Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um.
6) Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7) Ich traue mich, Probleme und Fragen im Team anzusprechen und versuche dabei so wertschätzend und respektvoll wie möglich zu sein.
8) Ich trage meinen Teil zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in der Einrichtung bei.
9) Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
10) Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter: innen, Eltern, Praktikant: innen und anderen Personen ernst.

Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet.

5.2. Leitbild

5.2.1. Das Kindeswohl steht an erster Stelle

Für uns steht das Wohl jedes einzelnen Kindes uneingeschränkt im Mittelpunkt unseres Handelns. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Gewalt, auf Achtung seiner Würde, auf Förderung seiner Entwicklung und auf Beteiligung an allen Entscheidungen, die sein Leben betreffen.

Als Elterninitiative verstehen wir Kinderschutz nicht als Zusatzaufgabe, sondern als grundlegende Haltung und verbindlichen Auftrag. Er ist fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und durchzieht alle Bereiche unseres Alltags.

5.2.2. Unsere pädagogische Grundlage: Der Situationsansatz

Unsere Arbeit orientiert sich am Situationsansatz. Dieser geht davon aus, dass Kinder in realen Lebenssituationen lernen. Ausgangspunkt unserer pädagogischen Planung sind daher die Erfahrungen, Themen, Interessen und Bedürfnisse der Kinder.

Wir greifen aktuelle Lebenssituationen auf, beobachten aufmerksam und gestalten Bildungsprozesse so, dass Kinder Kompetenzen entwickeln, um ihr eigenes Leben selbstbestimmt und verantwortungsvoll zu gestalten. Dabei verbinden wir individuelle Förderung mit sozialem Lernen in der Gemeinschaft.

Kinderschutz ist im Situationsansatz stets mitgedacht: Kinder, die ihre Rechte kennen, ihre Gefühle ausdrücken können und in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, sind gestärkt und besser geschützt.

5.3. Zentrale Bausteine unserer Haltung

5.3.1. Partizipation

Kinder haben ein Recht auf Beteiligung. Wir respektieren ihren Willen, hören ihnen zu und beziehen sie – ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend – in Entscheidungen ein. Ziel unserer Arbeit ist die Entwicklung von Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und demokratischem Verständnis.

5.3.2. Inklusion und Vielfalt

Wir verstehen Vielfalt als Bereicherung. Jedes Kind wird in seiner Einzigartigkeit angenommen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Familienform, individuellen Voraussetzungen oder Entwicklungsstand.
Inklusion bedeutet für uns, Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass alle Kinder gleichberechtigt teilhaben können. Nicht das Kind passt sich dem System an – wir passen unsere Strukturen den Bedürfnissen der Kinder an. Unterschiedlichkeit wird wahrgenommen, wertgeschätzt und als Lernchance begriffen.

5.3.3. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Als Elterninitiative ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Familien besonders wichtig. Bildung und Erziehung gelingen nur im engen Austausch zwischen Elternhaus und Einrichtung. Transparenz, Offenheit und gegenseitiger Respekt bilden die Grundlage dieser Partnerschaft.

5.3.4. Unsere Haltung im gelebten Kinderschutz

Wirksamer Kinderschutz entsteht durch eine Kultur des Hinschauens, des Handelns und der Verantwortung.
Unsere Fachkräfte verstehen sich als Anwält*innen der Kinder.
Wertschätzung, Respekt und Anerkennung prägen unseren Alltag.
Eine offene Feedbackkultur unter den Erwachsenen ist selbstverständlich. Fehler werden reflektiert, um daraus zu lernen.
Wir arbeiten transparent und vermeiden Situationen, in denen Machtmissbrauch begünstigt werden könnte (z. B. durch das Vier-Augen-Prinzip und offene Türen).
Kinder werden niemals zu Geheimhaltung verpflichtet.
Bei Unsicherheiten oder Verdachtsmomenten handeln wir entschlossen, tauschen uns im Team aus und ziehen bei Bedarf externe Fachstellen hinzu.
Schweigen schützt Täter – nicht Kinder. Deshalb nehmen wir jedes „Bauchgefühl“ ernst.

Gewalt in jeglicher Form – körperlich, seelisch oder verbal – hat in unserer Einrichtung keinen Platz.
Kinderschutz bleibt für uns kein theoretisches Konzept, sondern wird aktiv gelebt, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

5.3.5. Inklusion als gelebtes Menschenrecht

Inklusion verstehen wir als Grundrecht jedes Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe. Sie ist keine besondere Maßnahme, sondern Ausdruck einer wertschätzenden Grundhaltung.
Unsere pädagogische Arbeit ist ressourcenorientiert: Wir sehen die Stärken jedes Kindes und begleiten es dabei, ein positives Selbstbild und ein Bewusstsein für die eigenen Rechte zu entwickeln.
Kinder, die ihre Identität kennen, ihre Meinung äußern dürfen und ihre Grenzen wahrnehmen, sind in besonderem Maße geschützt.

5.4. Verantwortung von Leitung und Team

5.4.1. Unsere Leitung

- lebt eine klare Haltung zu Kinderschutz, Kinderrechten und Partizipation vor.
- fördert eine Kultur der Offenheit, Reflexion und Weiterentwicklung.
- sorgt für regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.
- vernetzt sich mit Fachstellen und sichert fachliche Qualität durch Fortbildung und Beratung.

5.4.2. Unser pädagogisches Team

- stellt den Schutz der Kinder über alle anderen Interessen.
- begegnet Kindern feinfühlig, respektvoll und professionell.
- beteiligt Kinder aktiv und stärkt ihre Selbstwirksamkeit.
- reflektiert das eigene Handeln kontinuierlich.
- zeigt Bereitschaft, bei Verdachtsmomenten Verantwortung zu übernehmen und konsequent zu handeln.

5.4.3. Unser gemeinsames Ziel

Wir möchten, dass alle Kinder in unserer Einrichtung ihre Stärken entdecken, Selbstvertrauen entwickeln und sich als wertvollen Teil einer Gemeinschaft erleben.
Durch Schutz, Beteiligung und eine am Situationsansatz orientierte Pädagogik schaffen wir ein stabiles Fundament für ein selbstbestimmtes, verantwortungsbewusstes und glückliches Leben.

5.5. Verantwortlichkeit einzelner Mitarbeiter/innen

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet sich über die gesetzlichen Grundlagen, die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Unterstützung zu informieren. Sie sind angehalten sich mit persönlichen Grenzen und eigenen Vorstellungen über Grenzverletzungen, Übergriffen und allen Formen der Kindeswohlgefährdung auseinander zu setzen. Hierzu wird im Rahmen von Teamsitzungen ausreichend Raum gegeben.

5.6. Pädagogische Konzeption und Hausregeln

Die pädagogische Konzeption dient als Grundlage der pädagogischen Arbeit, der Elternarbeit und der Teamarbeit der Elterninitiative Der Spatz e.V.. Sie legt die pädagogischen Schwerpunkte fest und gibt dem Personal eine professionelle Richtlinie. Sie dient zur Qualitätssicherung und setzt fachliche Standards. Die pädagogische Konzeption wird im Rahmen des Schutzkonzeptes in regelmäßigen Abständen überprüft und überarbeitet. Die Hausregeln dienen zur zusätzlichen Orientierung für das pädagogische Personal, Eltern und externe Kräfte, die sich in der Einrichtung aufhalten.

6. Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit

6.1. Professionelle Beziehungsgestaltung

Wir vermeiden Bevorzugung und behandeln alle Kinder gleich. Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines

Aufgabenbereiches wechseln. Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese der Leitung mitgeteilt und wenn nötig im Team thematisiert. Private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien werden im Team transparent gemacht. Wir informieren immer die Leitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, ...) mit Kindern außerhalb der Einrichtung.

6.2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Wir bieten den Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie das Angebot der emotionalen und/oder körperlichen Nähe annehmen. Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Das Küssen der Kinder stellt eine Überschreitung der professionellen Beziehung dar. Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen und geben ihnen keine verniedlichenden Kosenamen (wie z.B. Süße/r, Maus, Schatz ...). Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Die Kinder werden dazu angehalten, ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren. Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

6.3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Die Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt. Das gesamte Team steht zum Wickeln zur Verfügung. Ältere Kinder dürfen beim Wickeln mitgehen, aber nur wenn das zu wickelndes Kind dies möchte. Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikant/innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikant/innen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen. Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich. Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt und ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettengang. Wir kündigen

uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an und bieten unsere Hilfe beim Toilettengang an.

6.4. Ruhezeit / Schlafsituationen

Die Kinder tragen beim Schlafen Windeln, Body, Unterwäsche und/oder Schlafkleidung. Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz. Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind. Dabei waren wir das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Wir sind uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst. Der Schlafraum wird nicht verschlossen, sodass das Personal jederzeit den Raum betreten kann.

6.5. Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen

Bei der Eingewöhnung und beim Ankommen ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment z.B. aufgrund der Trennung zum Elternteil nicht möchte. Ebenso in Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). Diese Situationen finden immer im Beisein oder in zu Hilfe holen anderer pädagogischer Mitarbeiter:innen statt. Konsequenzen, die Kinder erleben, sind stets kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar. Wenn ein Kind eine Auszeit nimmt, findet dies in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen statt. Dabei geht es uns darum, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen herauszunehmen, nicht zu bestrafen. Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer mit der Leitung und dem Team besprochen

7. Sexualpädagogik, körperliche und sexuelle Bildung

Sexualpädagogik ist ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes. Körperliche und sexuelle Bildung trägt wesentlich dazu bei, Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und sie vor Grenzverletzungen zu schützen.

Ein Kind, das Worte für seinen Körper, seine Gefühle und seine Grenzen kennt, ist besser in der Lage, sich mitzuteilen, „Nein“ zu sagen und sich bei Bedarf Hilfe zu holen. Prävention bedeutet für uns daher auch, Kinder sprachfähig zu machen – altersgerecht, sensibel und ohne Tabuisierung.

7.1. Unser Verständnis von kindlicher Sexualität

Sexualität ist Teil der kindlichen Entwicklung. Sie zeigt sich im frühen Kindesalter vor allem neugierig, spielerisch, spontan und körperbezogen. Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von Erwachsenensexualität. Sie ist nicht zielgerichtet oder absichtsvoll im erwachsenen Sinne, sondern Ausdruck von Entdeckungsfreude, Körperwahrnehmung und dem Bedürfnis nach Nähe und Geborgenheit.
Unser pädagogisches Handeln orientiert sich am Situationsansatz. Das bedeutet: Wir greifen Fragen, Interessen und Themen der Kinder auf und begleiten sie fachlich reflektiert. Sexualpädagogische Bildung entsteht bei uns aus konkreten Alltagssituationen und den Fragen der Kinder heraus – nicht isoliert, sondern eingebettet in gelebte Beziehungsarbeit.

7.2. Haltung des Teams

Auch wenn es keinen gesonderten Konzeptionstag zu diesem Thema gegeben hat, steht unser gesamtes Team hinter den hier formulierten Grundsätzen. Die Inhalte wurden im Rahmen unserer kontinuierlichen Konzeptionsarbeit gemeinsam getragen und als verbindlicher Bestandteil unseres Schutzkonzeptes festgelegt.
Uns ist wichtig:

- Kindliche Sexualität wird anerkannt und klar von Erwachsenensexualität unterschieden.
- Körperteile, einschließlich der Geschlechtsorgane, werden mit ihren korrekten Begriffen benannt – ohne Verniedlichungen oder beschämende Umschreibungen.
- Fragen der Kinder werden altersgerecht und wahrheitsgemäß beantwortet.

- Themen wie Nähe, Zärtlichkeit, Freundschaft und Liebe dürfen Raum haben.

Ein professioneller Umgang mit diesem Thema setzt eine reflektierte Haltung voraus. Wir lassen keine Tabus entstehen und begegnen Kindern sowie Eltern offen, respektvoll und transparent.

7.3. Vielfalt, Geschlecht und Identität

In Übereinstimmung mit unserem inklusiven Leitbild verstehen wir Geschlecht und Identität als vielfältig. Wir begegnen unterschiedlichen Lebens- und Familienformen wertschätzend und selbstverständlich.
Geschlechterstereotype werden von uns nicht verfestigt. Kinder dürfen sich frei entwickeln, ohne auf Rollenbilder festgelegt zu werden. Vielfalt wird als Normalität und Bereicherung erlebt.

7.4. Körpererkundungsspiele

Sogenannte „Doktorspiele“ oder Körpererkundungsspiele gehören zur kindlichen Entwicklung. Sie sind erlaubt, wenn sie freiwillig, auf Augenhöhe und ohne Machtgefälle stattfinden.
Dabei gelten in unserer Einrichtung klare Schutzregeln:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es mitspielen möchte und kann jederzeit aufhören.
- „Nein“, „Stopp“ oder „Hör auf“ werden sofort respektiert.
- Niemandem wird wehgetan.
- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt.
- Genitalien und Körperöffnungen werden nicht manipuliert oder in den Mund genommen.
- Es gibt keine Geheimnisse gegenüber Erwachsenen. Hilfe holen ist kein Petzen.
- Ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind grundsätzlich nicht beteiligt.

Körpererkundungsspiele finden nur in einem geschützten Rahmen statt, in dem Fachkräfte präsent sind oder jederzeit eingreifen können.

Ein Spiel wird sofort beendet, wenn:

- Regeln nicht eingehalten werden,
- ein Machtgefälle entsteht,
- ein Kind unter Druck gesetzt wird,
- sexualisierte Sprache oder erwachsene Sexualmuster nachgeahmt werden,
- Geheimhaltungsgebote ausgesprochen werden.

In solchen Situationen greifen wir pädagogisch ein, klären auf und schützen konsequent.

7.5. Schutz durch Stärkung

Wir unterstützen Kinder dabei:

- angenehme und unangenehme Gefühle zu unterscheiden,
- eigene Grenzen wahrzunehmen und auszudrücken,
- die Grenzen anderer zu respektieren,
- ein gesundes Schamgefühl zu entwickeln, ohne beschämt zu werden.

Selbststimulation im Kindesalter wird nicht grundsätzlich verboten, jedoch in einen angemessenen Rahmen gelenkt – insbesondere dann, wenn andere Kinder sich dadurch beeinträchtigt fühlen.

7.6. Unser Ziel

Durch eine sensible, offene und fachlich fundierte sexualpädagogische Begleitung stärken wir Kinder in ihrer Identitätsentwicklung, in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
Sexualpädagogik ist für uns kein isoliertes Thema, sondern gelebte Prävention – im Sinne eines achtsamen, respektvollen und sicheren Miteinanders.

8. Die Kinderrechte - Die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform

1989 wurden die Kinderrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Kinderrechtskonvention ist ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte. Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf: - eine gewaltfreie Erziehung - die Entfaltung seiner Persönlichkeit - Fürsorge - Ernährung - Partizipation - Freie Meinungsäußerung - Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt - staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen.

8.1. Partizipation

Zu unserem pädagogischen Auftrag gehört es, den Kindern die Partizipation an alltäglichen Angelegenheiten zu ermöglichen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeiten, nach ihrem Entwicklungs- und Wissensstand, über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft mitzuentscheiden. Wir wollen mit unserer pädagogischen Arbeit eine Atmosphäre schaffen, die Demokratie erlebbar macht und dabei hilft, die Fähigkeiten von Kindern zu unterstützen und zu erweitern.

Durch Partizipation begleiten wir die Kinder altersgerecht ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren und dabei auch die Situation anderer wahrzunehmen. Sie lernen ihre Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die wir in jedem Lebensalter benötigen, um in unserem Leben und in der Gemeinschaft selbstbewusst und verantwortungsvoll zu handeln.

Damit sich kleine Kinder im Krippenalltag beteiligen können, brauchen sie pädagogisches Personal, das sie begleitet, ermutigt und unterstützt, ihre eigenen Interessen, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen. Durch die strukturelle Verankerung von Partizipation in unserer pädagogischen Konzeption wird unsere Einrichtung zu einem demokratischen Ort, an dem Kinder das Recht haben sich einzumischen und ihre Interessen gewahrt werden. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden, in welchem

Bereich und mit wem sie spielen möchten. Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört, dass die Kinder "nein" sagen dürfen. Bei gezielten Aktivitäten ist die Teilnahme freiwillig. Die Kinder haben die Möglichkeit Unwohlsein zu äußern und eine Aktivität abzubrechen.

8.2. Präventive Angebote für Kinder

Uns ist es sehr wichtig, dass die Kinder vielfältige Möglichkeiten haben den Kitaalltag aktiv mitzugestalten und konstruktive Formen der Konfliktlösung kennen zu lernen.

- Die Kinder bekommen die Möglichkeit ihre individuellen Stärken auszubilden und gleichzeitig Zugehörigkeit zur Gruppe zu erleben.
- Die Teilnahme an allen Angeboten, die nicht die Tagesstruktur (Essens- und Schlafsituationen) betreffen, ist freiwillig. Dadurch erhalten die Kinder die Möglichkeit viele Situationen selbst zu gestalten.
- Die Kinder können erproben, was ihnen wichtig ist, wo ihre Interessen liegen. Sie dürfen mitentscheiden, was und wieviel sie essen möchten, bei welchen Aktivitäten sie teilnehmen und wie lange sie sich mit einer Sache beschäftigen.
- Die Kinder werden ernst genommen und dürfen ihre Wünsche äußern. Bei gemeinsamen Aktivitätsrunden entscheiden die Kinder über die Auswahl der Lieder- und Fingerspiele mit. Bei Aktivitäten werden die Kinder stets gefragt, ob sie teilnehmen möchten.
- Die Kinder erleben das pädagogische Personal als Partner bei der Suche nach Autonomie. Die Kinder werden in ihrem Streben nach Selbständigkeit und Selbstbestimmung unterstützt und gefördert.

9. Beschwerdemanagement

Wir betrachten Feedback und Konflikte nicht als Störfaktor, sondern als Chance zur Weiterentwicklung. Eine gelebte Fehlerfreundlichkeit, Offenheit und gegenseitiger Respekt

prägen unsere Kultur. Alle Beteiligten sollen die Einrichtung als sicheren Ort erleben, an dem sie gehört werden, mitgestalten können und Unterstützung erhalten.
Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältigen Weisen geäußert – kleine Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Unser Team ermutigt durch den einen bedürfnisorientierten Ansatz die Verbalisierung der Anliegen der Kinder um anschließend dem Kind entsprechende Unterstützung zu offerieren oder Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
Verbale und nonverbale Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeiter/innen werden ernst genommen.
Zusätzlich steht die E-Mail-Adresse: vorstand@kita-spatz.de für Anregungen oder Kritik zur Verfügung. Eltern sowie Mitarbeiter/innen ist die E-Mail-Adresse bekannt und sie ist auch auf der Website der Elterninitiative Der Spatz e.V. (www.kita-spatz.de) veröffentlicht.

9.1. Beschwerden von Kindern

Kinder äußern Beschwerden auf vielfältige Weise – durch Sprache, Gestik, Mimik, Körpersprache, Weinen oder Schreien. Unser Team erkennt und respektiert diese Ausdrucksformen. Wir ermutigen Kinder altersgerecht, ihre Anliegen zu verbalisieren, und bieten passende Unterstützung oder Lösungsmöglichkeiten an.

Grundprinzipien für Kinderbeschwerden:

- Jede Beschwerde wird ernstgenommen, auch wenn sie nonverbal geäußert wird.
- Beschwerden werden situationsabhängig aufgenommen, gemeinsam besprochen und altersgerecht bearbeitet.
- Kinder werden regelmäßig an ihre Möglichkeiten zur Beschwerde erinnert und in der Nutzung bestärkt.
- Negative Konsequenzen für geäußerte Beschwerden gibt es nicht.

Beschwerdewege für Kinder:

- Direkter Austausch mit Fachkräften im Alltag
- Wöchentliche Kinderbesprechungen innerhalb des Morgenkreises
- Akute Notfälle: werden sofort, wenn nötig, mit der gesamten Gruppe besprochen
- Externe, unabhängige Stelle: Ombudschaft Jugendhilfe NRW (https://ombudschaft-nrw.de/kinder-und-jugendliche/)

9.2. Beschwerden von Eltern und Familienangehörigen

Eltern und Familienangehörige können jederzeit Beschwerden äußern, um das Wohl ihrer Kinder zu sichern und die Qualität unserer Arbeit zu verbessern. Wir sehen Kritik als wertvolles Feedback.

Beschwerdewege für Eltern und Angehörige:

- Persönlich beim Team oder in der Leitung im Büro
- Bei Eltern- und Entwicklungsgesprächen oder Elternabenden
- Per E-Mail an: vorstand@kita-spatz.de
- Schriftlich über Post oder den Briefkasten am Kitaeingang
- Über den Vorstand
- Externe, unabhängige Stelle: Ombudschaft Jugendhilfe NRW (https://ombudschaft-nrw.de/eltern/)

Alle Anliegen werden zeitnah bearbeitet, transparent kommuniziert und nach Möglichkeit gemeinsam Lösungen gefunden.

9.3. Beschwerden von Mitarbeitenden

Auch Mitarbeitende sollen sich jederzeit über Arbeitsbedingungen, Konflikte oder Unzufriedenheit äußern können. Feedback wird als Chance für Entwicklung und Verbesserung genutzt.

Beschwerdewege für Mitarbeitende:

- Persönlicher Austausch mit Kolleg*innen oder Leitung
- E-Mail oder Post an die Leitung
- In Teamsitzungen
- Mitarbeitenden Befragungen, Zielvereinbarungsgespräche oder andere Feedbackgespräche
- Externe, unabhängige Stelle: Ombudschaft Jugendhilfe NRW (https://ombudschaft-nrw.de/fachkraefte/)

9.4. Bearbeitung und Nachverfolgung

- Jede Beschwerde wird dokumentiert, reflektiert und bearbeitet.
- Verantwortlichkeiten und Abläufe sind transparent: Wer nimmt die Beschwerde an? Wer bearbeitet sie? Wer gibt Rückmeldung?
- Beschwerden können folgende Formen haben:
 - **Verhinderungsbeschwerden**: Verhalten oder Problem soll unterbunden werden
 - **Ermöglichungsbeschwerden:** Verbesserung oder Erweiterung von Möglichkeiten
 - **Kein Handlungsbedarf:** Beschwerden, die nicht gerechtfertigt sind oder nicht umgesetzt werden können
- Bei Bedarf werden Träger, externe Fachstellen oder das Jugendamt einbezogen.
- Ziel ist immer: Verbesserung der Situation, Beseitigung der Ursache oder Wiedergutmachung.

9.5. Leitgedanke

Ein Beschwerdemanagement lebt von Vertrauen, Transparenz und respektvoller Kommunikation. Kinder, Eltern und Mitarbeitende erfahren gleichermaßen, dass ihre Anliegen ernst genommen werden, dass sie Rückmeldung erhalten und dass eine positive Veränderung möglich ist. Beschwerden sind bei uns ein fester Bestandteil gelebter Kinderschutzpraxis.

10. Räumlichkeiten

10.1. Toiletten- und Wickelbereich

Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen. Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen. Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.

10.2. Gruppenraum/Sternenraum/Baumraum

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten bzw. können diese Räume einsehen.

10.3. Eingangsbereich, Flure und Außengelände

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, sind die Kinder in diesen Bereichen angemessen bekleidet. Beim "Baden" im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen oder einer Windel bekleidet sein.

10.4. Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kindern im öffentlichen Raum, beispielsweise auf Spielplätzen, in Parks, sind alle Kinder angemessen bekleidet.

11. Zusammenarbeit mit den Eltern

11.1. Ziel der Elternarbeit

Das Ziel unserer Arbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes ist es, allen Eltern die präventiven Maßnahmen unserer Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen. Gleichzeitig möchten wir die Eltern auf die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Partizipation aufmerksam machen. Sie werden

darüber informiert, dass das aktuelle Schutzkonzept und die pädagogische Konzeption auf der webbasierten Plattform der Elterninitiative Der Spatz e.V. abgelegt und auf der Homepage (www.kita-spatz.de) veröffentlich ist. Eltern werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie nur ihrem eigenen Kind helfen sollen. Ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern in Toiletten- und Pflegesituationen zu helfen. Die Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt.

11.2. Elternabende

Es können thematische Elternabende zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen, körperlichen Misshandlungen, Vernachlässigung, seelischen Misshandlungen und sexueller Missbrauch, sowie zu den Themen körperliche Gewalt, Mobbing oder gewaltfreien Kommunikation stattfinden.

11.3. Elterngespräche

Bei allen Elterngesprächen besteht die Möglichkeit, über alle Formen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu sprechen und sich über Präventionsmaßnahmen und Kinderrechte zu informieren.

12. Intervention

12.1. Verhaltensanweisung bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte in der Institution

- Ruhe bewahren und die Situation nicht interpretieren.
- Schriftliche Notizen erstellen: Was ist aufgefallen und/oder was haben die Kinder gesagt? In welchem Zusammenhang sind Äußerungen gefallen, oder wurden sie spontan oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst? Was wurde gesehen und gehört? Wo und wann wurde die Beobachtung gemacht? Welche Personen waren involviert?

- Verpflichtende Information an die Leitung geben. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, muss der Vorstand informiert werden.
- Halten Sie Kontakt zu dem Mädchen oder Jungen, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
- Stellen Sie bei keiner Form der Kindeswohlgefährdung die verdächtige Person direkt zur Rede. Dadurch kann das Kind oder der/die Jugendliche zusätzlich gefährdet werden. Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen und Übergriffen durch Kolleg: innen ist jedoch ein sofortiges Eingreifen erwünscht.
- Gespräche mit betroffenen Mitarbeiter/innen und Eltern/Sorgeberechtigten sind zu führen.
- Erhärtet eine interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft oder die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten.

12.2. Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitern/innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist Aufgabe der Leitung und des Vorstandes. Die Leitung muss das Team und alle Beteiligten ausführlich über Rehabilitationsverfahren informieren. Die Ausräumung/ Beseitigung des Verdachtes muss der Schwerpunkt des Verfahrens sein. Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens sollen formlos dokumentiert werden.

13. Datenschutz

- Alle sensiblen personenbezogenen Daten werden von uns sicher aufbewahrt. Gruppenbücher und Kinderdokumentenmappen werden in abschließbaren Schränken aufbewahrt, wenn die jeweilige Gruppe nicht in Betrieb ist und kein Personal zugegen ist.

- Fotobestellungen für die Portfolios und Aushänge erfolgen ausschließlich über die Kita-Fotobestellung.
- Digital werden personenbezogene Daten ausschließlich auf passwortgeschützten Endgeräten in den dafür vorgesehenen Speicherplätzen in M365 abgelegt und die Endgeräte vor der Nutzung durch Unbefugte geschützt. Eine Speicherung von Kitadaten auf privaten Datenträgern ist nicht erlaubt.
- Mit Kindern, Eltern, Besuchern, Kooperationspartnern oder öffentlich teilen wir keine personenbezogenen Daten der Kinder, Familien oder Mitarbeiter ohne explizite schriftliche Einwilligungen.
- Emailadressen mit mehr als einem Empfänger außerhalb des Unternehmens werden immer in Blindkopie versendet.
- Im Austausch mit Kooperationspartnern im Interesse des Wohlergehens oder der Frühförderung eines Kindes (z.B. Zusammenarbeit mit Frühförderzentren, Therapeuten, Schulen, …) muss immer eine von allen Sorgeberechtigten unterschriebene Schweigepflichtentbindung vorliegen.

14. Netzwerk, Kooperation und Anlaufstellen

Kitaträger Kinderzentren Kunterbunt gGmbH Carl-Schwemmer-Str. 9 90427 Nürnberg
Ansprechpartner: Michaela Krämer (Qualitätsleitung NRW) Telefon: E-Mail: 0911 - 47050810 info@kinderzentren.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland Fachbereich Kinder und Familie Dezernat 4 50663 Köln
Ansprechpartner: Telefon: E-Mail: Alexandra Graf 0221 - 809 – 4589 alexandra.graf@lvr.de

Jugendamt der Stadt

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Fachstelle Kinderschutz (Anlaufstelle für Fachkräfte)

Frühe Hilfen

Polizeiwache Bornheim

Medizinische Kinderschutzhotline (BMFSFJ)
Telefonisches Beratungsangebot für Fachpersonal bei Kinderschutzfragen
Telefon: 0800 – 1921000

Rettungsdienst Notrufnummer 112
Bei akuten lebensbedrohlichen Erkrankungen und Verletzungen

Kindernotfallzentrum Uniklinik Bonn
Eltern-Kind-Zentrum (ELKI)
Gebäude 30 Venusberg-Campus 1
53127 Bonn
Telefon: 0228 – 287 37203 oder 37204

Kinderärztlicher Notdienst im Kinderkrankenhaus Bonn
oder 116 117

Ambulanz für seelisch traumatisierte Kindern und Jugendliche (Uniklinik Köln)
Robert-Koch-Str. 10, Gebäude 53
50931 Köln
Telefon: 0221 – 478 6109
E-Mail: kjp-traumaambulanz@uk-koeln.de

Traumaambulanz Kinderneurologisches Zentrum Bonn

Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Klinik Bonn
Gustav-Heinemann-Haus
Waldenburger Ring 46
53119 Bonn
Telefon: 0228 – 6683 144
E-Mail: stefan.reichelt@lvr.de

Giftnotrufzentrale Bonn
Telefon: 0228 - 19240

Der Kinderschutzbund
Ortsverband Bornheim

Weisser Ring e.V.
Hilfsorganisation für Kriminalitätsopfer und deren Familien
Zartbitter e.V.
Überregionale Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch
Sachsenring 2 – 4
50667 Köln
Telefon: 0221 – 312055
E-Mail: info@zartbitter.de

NummerGegenKummer
Anonymes und kostenfreies Kinder- und Jugendtelefon
Telefon: 116111
Onlineberatung über https://www.nummergegenkummer.de/onlineberatung/#/

Familien- und Erziehungsberatungsstelle für Bornheim

Frauenhaus Rhein-Sieg-Kreis e.V.

Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen im Rhein-Sieg-Kreis e.V.

Frauenforum

PÄNTZ Interdisziplinäre Frühförderung
Uhlstr 19-23
50321 Brühl
Telefon: 02232 – 9933440
E-Mail: info@ffz-bruehl.de

Sozialpädriatisches Zentrum Rhein-Sieg-Kreis

IBS

Unfallkasse NRW
Moskauer Straße 18
40227 Düsseldorf
Telefon: 0221 – 28080
E-Mail: rheinland@unfallkasse-nrw.de

Gesundheitsamt Rhein-Sieg-Kreis

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. (gemäß §9a SGB VIII)
Externe unabhängige Beschwerdestelle für Kinder-, Jugendliche und Erwachsene
Hofkamp 102
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 – 29 53 67 76
E-Mail: team@ombudschaft-nrw.de

15. Abschließende Würdigung

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und gefährdenden Einflüssen. Diesen Schutzauftrag haben alle Personen zu erfüllen, die die Verantwortung für die Kinder tragen, so auch wir als Kindertageseinrichtung. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Anzeichen für eine Gefährdung frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig Hilfe in die Wege zu leiten und Schaden vom Kind abzuwenden. Der Kinderschutz ist Teil unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern und die Schulung deren Familien. Dabei geht es uns vor allem darum die Kinder in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung zu fördern und sie dabei zu unterstützen eine starke Persönlichkeit zu entwickeln, um Gewalt und andere Formen der Gefährdung gegen sie immer weiter zurückzudrängen.

16. Quellen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. (o. D.). https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. (o. D.). https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/45.html

§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen. (o. D.). https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/47.html

§ 1631 BGB - Einzelnorm. (o. D.). https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1631.html

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Auszüge. (o. D.). Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/achtes-sozialgesetzbuch-sgb-viii-auszuege/

Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen- Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin: 2. Aufl.https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/ kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung - Kinderschutz in NRW. (o. D.). https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung/

Kinderkrippe Rasselbande Aschaffenburg. (o. D.). https://www.kinderspielkrippe.de/

Referat, M. D. I. D. L. N. (o. D.). GV. NRW. Ausgabe 2022 Nr. 22 vom 26.4.2022 Seite 503 bis 522 | RECHT.NRW.DE. Ministerium des Innern NRW, Referat 14. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20399&vd_back=N509&sg=0&menu=1

UNICEF. (2022, 14. Mai). UN-Kinderrechtskonvention | UNICEF. Deutsches Komitee für UNICEF e.V. https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention